

S A T Z U N G

für den Seniorenbeirat **der Kreisstadt Neunkirchen**

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Kreisstadt Neunkirchen verdeutlicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es unabdingbar, Seniorinnen und Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene eigenständig zu vertreten.

Unter Würdigung dieser Überlegungen wurde in der Kreisstadt Neunkirchen unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren von Neunkirchen eine Seniorenvertretung gegründet, die den Namen „Seniorenbeirat der Kreisstadt Neunkirchen“ führt.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalelselfverwaltungs-gesetzes – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.05. 2014 (Amtsblatt S. 172) hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen gemäß § 50 a KSVG in seiner Sitzung vom 20.05.2015 nachstehende Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1

Zweck des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat der Kreisstadt Neunkirchen dient der Verbesserung der Wahrnehmung von Interessen der älteren Mitbürger und Mitbürgerinnen.

Er trägt dazu bei, das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken und ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern.

Eigene altersspezifische Fähigkeiten und Erfahrungen sollen für die Allgemeinheit nutzbar gemacht werden. Der Seniorenbeirat versteht sich auch als Bindeglied zwischen den Generationen mit dem Ziel der Integration älterer Menschen in die Gemeinschaft.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat nimmt die Belange der älteren Bürger in der Kreisstadt Neunkirchen auf und entwickelt Ideen zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse. Er unterbreitet Vorschläge für den gesamten Bereich der Altenhilfe.

In seinen Sitzungen bearbeitet er Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen und leitet diese dem Oberbürgermeister zu.

Der Seniorenbeirat betreibt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister Öffentlichkeitsarbeit. Er informiert dabei über seine Tätigkeiten und aktuelle altenpolitische Fragen und Probleme in Neunkirchen.

Seinen Aufgaben wird er mit der Durchführung regelmäßiger Sitzungen, der Einrichtung von Sprechtagen und Informationsveranstaltungen gerecht.

§ 3

Rechtsstellung des Seniorenbeirates

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Amtszeit gelten die §§ 30 Abs. 1 und 4, 31 Abs. 1 und 4 und 33 Kommunalverwaltungsgesetz – KSVG - entsprechend.

Der Seniorenbeirat ist nicht weisungsgebunden, parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Die Amtszeit des Seniorenbeirates richtet sich nach den Wahlzeiten des Stadtrates (Kommunalwahlperioden).

Der Stadtrat und seine Ausschüsse sollen den Seniorenbeirat in allen die Senioren betreffenden Fragen hören.

Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein Vertreter/seine Vertreterin können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sozialausschusses, des Ausschusses für Planung und Umwelt und des Bau- und Vergabeausschusses (soweit Fragen der Altenhilfe tangiert sind) teilnehmen. Er/Sie hat Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die altenpolitisch von Bedeutung sind und kann Stellungnahmen abgeben.

§ 4

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates

In den Seniorenbeirat soll nur berufen werden, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Der Seniorenbeirat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen 4 auf Vorschlag der Ortsräte, 4 auf Vorschlag des Stadtrates aus seiner Mitte und 5 auf Vorschlag der in Neunkirchen tätigen freien Träger der Wohlfahrtspflege, Sozialverbände und anderer in der Seniorenarbeit erfahrene Vereine und Institutionen benannt werden.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat gewählt.

§ 5

Vorsitz

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Oberbürgermeister ein.

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

§ 6

Geschäftsführung des Seniorenbeirates

Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates wird vom Amt für Soziale Dienste, Kinder, Jugend und Senioren wahrgenommen. Die Kreisstadt Neunkirchen unterstützt die Arbeit des Seniorenbeirates in fachlicher Sicht.

Darüber hinaus stellt die Kreisstadt Neunkirchen dem Seniorenbeirat Tagungsräume zur Verfügung.

§ 7

Sitzungen des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat tritt bei Bedarf (mindestens einmal halbjährlich) zusammen.

Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für Entscheidungen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Über die Sitzungen des Seniorenbeirates wird ein Beschlussprotokoll gefertigt. Es ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates Verdienstausfall sowie ein Sitzungsgeld in der Höhe wie es vom Stadtrat für die Mitglieder der Ortsräte festgesetzt ist.

An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann der Oberbürgermeister oder der von ihm Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2015 in Kraft.

Neunkirchen, den 20.05.2015

Fried, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 03.06.2015

in Kraft getreten am: 01.06.2015